

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

Stand: Oktober 2017

Ingress

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich (nachstehend Bank). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank, wie zum Beispiel spezielle Reglemente der Bank.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriften- bzw. Bevollmächtigtenregelung gilt ihr gegenüber ausschließlich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Aufbewahrungspflichten und Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig und sicher aufzubewahren, damit unbefugte Dritte nicht auf die darin enthaltenen Angaben zugreifen können. Er ergreift alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko eines Missbrauchs vermindern. Insbesondere behandelt er seine für die Nutzung elektronischer Dienstleistungen der Bank erforderlichen Zugangsdaten vertraulich und verwahrt seine Legitimations- und Sicherungsmedien an einem sicheren Ort.

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne spezielle Grundangabe und für sie nachteilige Folgen, zur detaillierten Legitimationsprüfung die ihr notwendig erscheinenden Schritte zu veranlassen.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, sofern die Bank diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt nicht erkennen musste.

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sollte einer seiner Bevollmächtigten oder ein anderer für ihn handelnder Dritter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den Schaden, der aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten oder eines anderen für ihn handelnden Dritten entsteht.

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Korrespondenzadresse abgesandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden sind. Ebenso gelten Mitteilungen als erfolgt, wenn sie einem gemäß Unterschriftenregelung der Bank Bevollmächtigten mitgeteilt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gelten vermutungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Aufzeichnungen (Kopie, Datenträger etc.) oder Versandlisten.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die sich aus der von ihm angeordneten Versendung der Korrespondenz ergeben können; die Bank haftet nicht für sich aus der vom Kunden angeordneten Versendung der Korrespondenz allenfalls ergebenden Schäden.

5. Adress- und Namens- bzw. Firmenänderungen

Der Kunde macht der Bank umgehend schriftlich Mitteilung, wenn sich die Zustell- oder Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden bzw. seiner Bevollmächtigten ändert oder wenn die von der Bank verwendete Anschrift wegen einer Namens- bzw. Firmenänderung oder aus einem anderen Grund nicht mehr

zutrifft bzw. geändert werden muss. Muss die Bank Nachforschungen hinsichtlich Adresse, Namen, Firma usw. anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrecht zu erhalten, werden die entsprechenden Aufwendungen dem Kundenkonto belastet, soweit sie verhältnismässig sind.

6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Kommunikations-, Übermittlungs- und Transportsystemen (wie z. B. Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail, Internet oder E-Banking) entstehenden Schaden und jegliches damit verbundene Risiko, namentlich aus Verlust, Verspätung, Unregelmässigkeit, Missverständnissen, Verstümmelungen, Doppelspurigkeiten oder Eingriffen Dritter trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

7. Ausführung von Aufträgen

Führt die Bank einen Auftrag (Börsenaufträge vorbehalten) aus irgendeinem Grund nicht, nur teilweise, verspätet oder mangelhaft aus, haftet sie bei Vorliegen der weiteren Haftungsvoraussetzungen lediglich für einen allfälligen Zinsausfall, es sei denn, der Kunde habe die Bank im Einzelfall ausdrücklich über die zeitliche Dringlichkeit und die drohende Gefahr eines über den Zinsausfall hinausgehenden Schadens hingewiesen. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Bei eingehenden Zahlungen zu Gunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldverhältnisse hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schulden die Zahlung anzurechnen ist. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Transaktionen ohne Rücksprache rückgängig zu machen.

Die Bank ist, unter Vorbehalt anders lautender ausdrücklicher Vereinbarungen, in keiner Weise verpflichtet, ohne besonderen Auftrag des Kunden Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Ist nach Ansicht der Bank dringendes Handeln geboten, der Kunde aber nicht rechtzeitig erreichbar, ist die Bank ermächtigt, aber nicht verpflichtet, in ihrem Ermessen stehende Sofortmassnahmen zu ergreifen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die ihr via E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugehen, es sei denn, es existiere eine besondere schriftliche Vereinbarung.

8. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto-, Rechnungs- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Mitteilung, spätestens aber innert der von der Bank gegebenen falls angesetzten Frist, anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten; unterbleibt eine zu erwartende Mitteilung, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Mitteilung dem Kunden nach dem üblichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Wenn im Kontoverkehr Konto- oder Rechnungsauszüge der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Rechnungsauszugs schließt die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein. Lautet der Konto- oder Rechnungssaldo zu Lasten des Kunden, gilt er ohne fristgerechte Beanstandung auch dann als von ihm anerkannt, wenn das Kontoverhältnis fort gesetzt wird.

Bei Verspätung der Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

9. Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank

Die Bank hat an allen Vermögenswerten (insbesondere an Wertpapieren, Wertpapiercoupons einschließlich der darin verbrieften Rechte, an unverbrieften Wertrechten, namentlich Wertpapieren mit aufgeschobenem Titel, Buchoeffekten, Forderungen, Urkunden über Forderungen und Beteiligungen, an barem Geld, Banknoten, Edelmetallen und anderen Wertsachen sowie an allen Guthaben in Schweizer Franken und solchen in fremden Währungen oder ihrem Gegenwert in Schweizer Franken (nebst sämtlichen ausstehenden und künftigen Erträgen, wie insbesondere Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten usw.)), die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt bzw. verbucht oder aufbewahrt bzw. verbuchen wird, ein Pfandrecht und bezüglich aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bank-Verbindung jeweils bestehenden Ansprüche (und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind), ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Die Bank kann auch jederzeit Sollsaldo und Habensaldos des Kunden, egal in welcher Währung, miteinander verrechnen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten.

Sollte sich der Wert der Pfänder nach Ansicht der Bank vermindern oder aus anderen Gründen aus der Sicht der Bank der Deckungsüberschuss nicht mehr genügen, so hat die Bank das Recht, nach ihrer Wahl Nachdeckung und/oder Abzahlung der Schuld zu verlangen. Wird dem Begehren der Bank vom Kunden nicht innert angesetzter Frist entsprochen, ist eine Benachrichtigung nicht möglich oder liegen außerordentliche Verhältnisse vor, so wird die Schuld sofort fällig und die Bank ist zur Verwertung berechtigt.

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Nachdeckung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie diese auch später noch fordern.

Ist der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so hat die Bank ohne weitere Fristansetzung die Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten. Der Bank steht es frei, ungeachtet der Bestimmungen von Art. 41 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs oder analoger Bestimmungen einer allenfalls maßgeblichen Rechtsordnung und anstelle oder neben der bereits erwähnten freihändigen Verwertung, die ordentliche Beitreibung anzuhängen und durchzuführen, ohne erst die Pfänder zu verwerten oder auf Pfandverwertung betreiben zu müssen. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

10. Kontoverkehr

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Zinszuschläge, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Steuern und Abgaben werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet.

Die entsprechenden Gutschrifts- und Belastungsanzeigen erfolgen nach Wahl der Bank in periodischen Konto- bzw. Rechnungsauszügen, können aber auch in Form von Tagesauszügen, Monatsauszügen oder separaten Buchungsanzeigen erfolgen.

Sind mehrere Personen aus einem Konto- oder Rechnungssaldo verpflichtet, haften sie solidarisch.

11. Konditionen und Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Zinsen, Kommissionen und Gebühren nach den jeweils geltenden Ansätzen gemäß separater Preisliste. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ansätze jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb der von der Bank gesetzten Frist, spätestens aber innert Monatsfrist seit Bekanntgabe der neuen Preisliste durch Versand oder auf andere geeignete Weise als genehmigt.

Außergewöhnliche Bemühungen sowie ihr belastete Kosten und andere Auslagen kann die Bank besonders in Rechnung stellen.

Zinsen, Kommissionen und Gebühren verstehen sich für die Bank netto. Fremde Spesen und Gebühren, Steuern und Abgaben kann die Bank zusätzlich belasten.

Für Kreditüberschreitungen, Kontoüberzüge und auf Verfall nicht bezahlte Darlehenszinsen (Schuldnerverzug) wird vom ausschlaggebenden Zeitpunkt an und nach Maßgabe des Rechtsverhältnisses ein von der Bank festgelegter Zinszuschlag berechnet.

12. Entschädigungen

Die Bank kann für die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Vertriebsdienstleistungen) von Dritten (insbesondere Produktanbietern, einschliesslich anderer Unternehmen der Commerzbank Gruppe) Vergütungen, Kommissionen, Abschläge, Rückerstattungen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Leistungen („Entschädigungen“) erhalten. Diese Entschädigungen werden aufgrund von Verträgen zwischen der Bank und den Dritten erbracht. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf Ablieferung solcher Entschädigungen, welche ohne entsprechende Abrede einer Ablieferungspflicht unterliegen oder unterliegen könnten, und ist damit einverstanden, dass die Bank diese Entschädigungen als zusätzliches Honorar behalten darf. Die Berechnungsgrundlage und Bandbreite der genannten Entschädigungen ist der separaten Preisliste der Bank zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Zahlung solcher Entschädigungen durch Dritte zu einem Interessenskonflikt der Bank führen könnte. Den durch die Zahlung solcher Entschädigungen durch Dritte entstehenden potenziellen Interessenkonflikten trägt die Bank dadurch Rechnung, dass sie durch Massnahmen, welche den internationalen Standards entsprechen, sicherstellt, dass das Kundeninteresse stets gewahrt bleibt.

13. Fremdwährungskonti

Die den Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- und außerhalb des Landes oder des Währungsraumes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilsmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung, des Währungsraumes oder der Anlage als Folge von behördlichen oder politischen Maßnahmen, Steuern und Lasten treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei ihrer Zweigniederlassung, bei einer Schwesterbank, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank. Bei Kontokorrentkonti in fremder Währung erfolgt die Gegenanlage im Lande der betreffenden Währung.

14. Wechsel, Schecks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Schecks und andere Papiere zurück zu belasten. Gleiches gilt, wenn sich bereits bezahlte Schecks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Schecks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

15. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Abmachungen. Auf Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

Der Kunde teilt der Bank unverzüglich mit, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Kommt der Kunde dieser Pflicht auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde stimmt hiermit zu, dass die Bank sowie weitere Unternehmen der Commerzbank Gruppe Telefongespräche zwischen dem Kunden und der Bank oder Unternehmen der Commerzbank Gruppe aufzeichnen und für beschränkte Zeit aufbewahren können. Der Kunde stimmt ferner zu, dass derartige Aufzeichnungen zu Beweis Zwecken verwendet werden können.

18. Vorhalt von Sonderbedingungen

Für besondere Geschäftsarten und Dienstleistungen gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbedingungen. Bei Widersprüchen gehen die Sonderbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

19. Generelle Datenbearbeitung und Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Regeln über den Datenschutz ermächtigt, für bankübliche Zwecke und aufgrund gesetzlicher Vorgaben Datensammlungen von Kunden, insbesondere auch Personendaten und Persönlichkeitsprofile, wie zum Beispiel Informationen zum finanziellen, beruflichen und persönlichen Umfeld, zu bearbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Zusammenhang mit der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten innerhalb der Bank bekannt geben und personenbezogene Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt oder Meinungsforschung bearbeiten darf.

Die Commerzbank AG, ihre ausländischen Niederlassungen und ihre konzernangehörigen Gesellschaften arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden eng zusammen. Damit neben der Commerzbank AG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland auch ihre ausländischen Niederlassungen und ihre konzernangehörigen Gesellschaften den Kunden bei allen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen, zum Beispiel Anlage und Risikomanagement, Finanzierung, Cash Management und Internationales Geschäft, umfassend beraten und betreuen können, ist der Kunde damit einverstanden, dass sich die Bank, die Commerzbank AG sowie ihre ausländischen Niederlassungen und ihre konzernangehörigen Gesellschaften Daten des Kunden für die Aufnahme und Durchführung der Beratung und Betreuung zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung gegenseitig übermitteln bzw. gegenseitig zum elektronischen Abruf bereitstellen.

Der Kunde ist außerdem damit einverstanden, dass die Bank, die Commerzbank AG, ihre ausländischen Niederlassungen und ihre konzernangehörigen Gesellschaften Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, etwa im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, der Datenspeicherung und -aufbewahrung, der Informatik (Wartung und Betrieb), der Abwicklung von Bankgeschäften (Zahlungsverkehr, Wertschriftenhandel und Depotgeschäft, insbesondere die Verarbeitung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, usw.), des Risikomanagements (Kredit-

analyse, Kreditrisikoüberwachung, Überwachung von Handels- und Kreditlimiten usw.), der Verwaltungstätigkeiten (Stammdatenverwaltung, Dokumentenmanagement, Rechnungswesen, Inkasso usw.) und der Compliance, unter Beachtung der gesetzlichen Regeln ganz oder teilweise an andere Unternehmen, inklusive Unternehmen der Commerzbank Gruppe, im In und Ausland auslagern (Outsourcing) und dem jeweiligen Dienstleister die hierzu notwendigen Kundendaten übermitteln.

Es werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Daten zu schützen und eine Bekanntgabe der Daten an Unbefugte zu verhindern (etwa durch interne Vorschriften und informationstechnologische Massnahmen). Die Commerzbank AG weist den Kunden aber ausdrücklich darauf hin, dass die Daten, welche durch Outsourcing oder eine Übermittlung an bzw. einen Abruf durch den Hauptsitz, eine ausländische Niederlassung oder konzernangehörige Gesellschaft oder Dritte im Ausland ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen, unter Umständen ein tieferes Schutzniveau aufweisenden ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

Die aktuellen Standorte der ausländischen Niederlassungen und die Information, welche Unternehmen zurzeit zur Commerzbank Gruppe gehören, können unter www.commerzbank.de/crossborder eingesehen werden und werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

20. Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt auf Grund des Datenschutzes, des Bankkundengeheimnisses und anderer Vorschriften die Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Der Kunde entbindet die Bank hiermit von diesen Geheimhaltungspflichten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, namentlich:

- bei vom Kunden gegen die Bank angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten oder Strafanzeigen im In- oder Ausland,
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter im In- oder Ausland,
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden im In oder Ausland und
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

Weiter entbindet der Kunde die Bank hiermit von ihren Geheimhaltungspflichten bei der Abwicklung von Bankgeschäften, welche die Bank für den Kunden tätig (z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenhandel und Depotgeschäft, insbesondere Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertpapieren und/oder Depotwerten, Geschäfte mit Devisen und Edelmetallen, Derivat-/OTC Geschäfte), insbesondere auch, wenn das betreffende Bankgeschäft einen Auslandsbezug aufweist. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Dritten im In- und Ausland, die in diese Bankgeschäfte involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, so dass die betreffenden Transaktionen und Dienstleistungen vereinbarungsgemäss erbracht und die im In- und Ausland anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards eingehalten werden können.

Im Übrigen verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf den Schutz der vorstehend genannten Geheimhaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Bearbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Unternehmen der

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

Commerzbank Gruppe und dem Outsourcing (siehe auch vorstehende Ziffer 19) und ermächtigt die Bank, Kundendaten und andere Daten in diesem Zusammenhang offenzulegen.

Vorbehalten bleiben ausserdem gesetzliche und regulatorische Auskunft- und Meldepflichten der Bank.

21. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb der von der Bank gesetzten Frist, spätestens aber innert Monatsfrist ab Bekanntgabe als genehmigt.

22. Teilnichtigkeit

Sollte sich ergeben, dass Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sonderbedingungen oder anderer Vereinbarungen der Bank bzw. zwischen Kunde und Bank nichtig oder rechtsunwirksam sind, werden die übrigen Bestimmungen oder Bestimmungsteile davon nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung oder der entfallene Bestimmungsteil soll als ersetzt gelten durch eine Bestimmung oder Teilbestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden oder seines Bevollmächtigten mit der Bank unterstehen ausschließlich dem schweizerischen Recht, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen.

Erfüllungsort, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreuungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz, ist Zürich. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Ferner besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank für Kunden die Möglichkeit, in Deutschland den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des deutschen Zahlungsdiensterechts (§§ 675 c bis 676 c des BGB), können auch Kunden, die nicht Konsument sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Deutschland, zu richten.

24. Einlagensicherungsfonds

24.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäss seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, das heisst Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, welche auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen

im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn:

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Massgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

24.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung massgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

24.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

24.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

24.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.